

Titel: Verbrennen von Gartenabfällen**Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	27.10.2020
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung über das gemeindliche Satzungsrecht, um das Verbrennen von Gartenabfällen, das lt. Landespflanzenabfallverordnung MV unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird, stärker einzugrenzen?
2. Sieht die Verwaltung in den Regelungen, die die Stadt Ribnitz-Damgarten dazu in ihrer Sicherheits- und Ordnungssatzung getroffen hat, eine geeignete Möglichkeit, um das Verbrennen von Gartenabfällen zu reduzieren?

Begründung:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in Stralsund vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und auch in diesem Monat machen viele Bürger*innen davon Gebrauch. Grundlage ist der § 2 der Landespflanzenabfallverordnung MV, wonach pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, verbrannt werden können, wenn eine Entsorgung oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat über ihre Sicherheits- und Ordnungssatzung eine weitgehendere Regelung, nach der das Verbrennen von Gartenabfällen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht gestattet ist. Wir streben eine ähnliche Regelung an und erbitten Auskunft dazu, wie dies umgesetzt werden kann.